

JUGENDORDNUNG

der

Bayreuther Turnerschaft von 1861 e. V.

§ 1

Jugendordnung des BLSV und der Fachverbände

Die Bayreuther Turnerschaft von 1861 e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Mitglieder der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 28. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 3

Aufgabe der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernährung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsjugendausschuss,
- die Jugendtage der Abteilungen,
- die Jugendausschüsse der Abteilungen.

§ 5

Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Er besteht aus:

- dem Vereinsjugendausschuss,
- allen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 28. Lebensjahr.

Mitglieder des Vereinsjugendausschusses und die Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin und der stellvertretende Jugendleiter/die stellvertretende Jugendleiterin des Vereinsjugendausschusses und der Abteilungsjugendausschüsse müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Vereins- und Abteilungsjugendsprecher und -sprecherinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 20 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses,
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen die BTS Delegationsrecht besitzt,
- Beschlussfassung der vorliegenden Anträge,
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal jährlich statt. Neuwahlen finden im Turnus von zwei Jahren statt. Der Vereinsjugendtag wird spätestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendleiter/der Vereinsjugendleiterin einberufen. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für außerordentliche Jugendtage finden die entsprechenden Bestimmungen zur Mitgliederversammlung der Vereinssatzung der Bayreuther Turnerschaft von 1861 e. V. Anwendung.

§ 6

Vereinsjugendausschuss (VJA)

a) Die VJA besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter bzw. der Vereinsjugendleiterin,
- dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter bzw. der stellvertretenden Vereinsjugendleiterin,
- dem Vereinsjugendsprecher und
- der Vereinsjugendsprecherin,
- den Abteilungsjugendleitern bzw. -leiterinnen,
- dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
- dem Pressewart bzw. der Pressewartin,
- dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin,
- 6 Beisitzern

b) Die Sitzungen des VJAs finden mindestens zwei Mal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJAs ist vom Leiter des Jugendausschusses eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

c) Dem VJA obliegt:

- die Wahl des Vereinsjugendleiters bzw. der -leiterin, des stellvertretenden Vereinsjugendleiters bzw. -leiterin, des Jugendsprechers, der Jugendsprecherin, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Pressewart bzw. der Pressewartin, dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin und den Beisitzern aus den vom Vereinsjugendtag gewählten Jugendausschussmitgliedern,
- der Festlegung weiterer Aufgabenbereiche der Mitglieder des VJAs,
- die Aufstellung des Haushaltes,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Behandlung eingereicherter Anträge,
- die Organisation von Jugendveranstaltungen,
- die Vertretung der Interessen der Jugendlichen,
- die Verwaltung und Entscheidung über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel und des ihm zufließenden Materials (z. B. finanzielle Mittel, Spielgeräte, technisches Material, u. Ä.).

d) Der/die Leiter/in des VJAs ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Bayreuther Turnerschaft von 1861 e. V.

e) Dem VJA obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Jugendordnung der Bayreuther Turnerschaft von 1861 e. V. sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und Vereinsjugendausschusses.

f) Scheidet ein Mitglied des VJAs vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der VJA für die restliche Amtsdauer ein kommissarisches Ersatzmitglied für das ausscheidende Mitglied benennen. Bei unbesetzten Ämtern des VJAs kann der VJA diese mit von ihm zu benennenden Personen für die restliche Amtszeit kommissarisch neu besetzen.

g) Bei Beschlüssen des VJA entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden VJA-Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsjugendleiters/-leiterin und im Falle dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vereinsjugendleiters/-leiterin.

h) Der VJA gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Abteilungen der einzelnen Sportarten

- a) Die gemäß der Satzung der Bayreuther Turnerschaft von 1861 e. V. gebildeten Abteilungen können eigene Jugendleitungen bestellen. Dabei finden für die Abteilungsjugendtage und -jugendausschüsse die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- b) Der/die Vereinsjugendleiter/-leiterin, im Falle dessen/deren Verhinderung ein vom VJA zu bestimmendes VJA-Mitglied, hat bei allen Abteilungsjugendtagen und Sitzungen der Abteilungsjugendausschüsse beratende Funktion sowie Stimmrecht und ist spätestens eine Woche vorher einzuladen.
- c) Eine Zusammenarbeit der Abteilungsjugendausschüsse mit dem VJA ist erwünscht.

§ 8

Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Bayreuther Turnerschaft von 1861 e. V. wirksam.

Die vorliegende Vereins-Jugendordnung wurde in dieser Fassung vom Vereinsjugendtag am Dienstag, den 30. September 2008 beschlossen und wurde nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Bayreuther Turnerschaft von 1861 e. V. am Mittwoch, den 10. Juni 2009 wirksam.